

Sitzung vom 03. Juni 2025

Beschl. Nr. 2025-151

- 0.0.1.2 Verordnungen, Gemeindeerlasse
Präsidiales: Entschädigungserlass, Teilrevision betr. Entschädigung
Schulpräsidium sowie beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen; Antrag
an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. Februar 2018 hat der Grossen Gemeinderat den Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären (Entschädigungserlass; EntschE) erlassen. Er regelt die Entschädigung und die Versicherung derjenigen für die Stadt Adliswil tätigen Personen, die nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis im Sinne des Personalstatuts stehen.

Die Entschädigung des Stadtrats wurde in Abhängigkeit vom Gehaltssystem der Angestellten und einem angenommenen durchschnittlichen Penum festgesetzt. Der Grundansatz beträgt 104 % der Lohnobergrenze gemäss Personalstatut (Art. 40 Abs. 3 PeSta). Die Pensen wurden auf 40 % (Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin), 35 % (Schulpräsident bzw. Schulpräsidentin) und 30 % (Stadtrat bzw. Stadträtin) festgelegt. Diese Pauschale umfasst auch die Spesen- und Infrastrukturpauschale. Über ausserordentliche Spesen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall (Art. 6 Abs. 3 EntschE). Dazu kommt ein Anteil nicht entschädigter, ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Das von 30 % auf 35 % erhöhte Penum für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulpflege ist bis zum 30. Juni 2026 befristet (Art. 16 EntschE) und wird anschliessend ohne Anpassung im Entschädigungserlass automatisch auf 30 % reduziert. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen seit 2018 ist die Höhe des Penum für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulpflege vor Ablauf der Legislatur zu überprüfen.

Zudem wurde festgestellt, dass die Entschädigung für Sitzungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der Exekutivbehörden unterschiedlich gehandhabt wird. Die Sitzungsgelder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sind heute weder im Entschädigungserlass noch in einem anderen kommunalen Erlass geregelt. Teilweise werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt oder die Entschädigung orientiert sich am Sitzungsgeld des Grossen Gemeinderats (Art. 4 Abs. 1 EntschE).

Erwägungen

Pauschalentschädigung Schulpräsident bzw. Schulpräsidentin

Die Mehrbelastung des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin und des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Ressorts Bildung hat sich seit Inkraftsetzung des Entschädigungserlasses bestätigt. Insbesondere die Doppelbelastung als Mitglied des Stadtrats und als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege ist zeitintensiv.

Dazu kommen eine gestiegene Anzahl Schülerinnen und Schüler und zusätzliche Anforderungen an Betreuungsangeboten sowie eine gesteigerte Anspruchshaltung, die sich unter anderem in einer Zunahme von Rekursen gegenüber Entscheiden der Schulpflege manifestiert.

Aufgrund der Erfahrung seit 2018 soll die Entschädigung von 35 % für den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin beibehalten werden. Die Befristung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b EntschE soll aufgehoben werden.

Sitzungsgeld für beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die verschiedenen Entschädigungsmodelle für Sitzungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der Behörden sollen vereinheitlicht werden. Diese Sitzungsgelder bedürfen einer generell-abstrakten Regelung auf Gemeindeebene (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 46, N. 14). Daher soll eine neue Bestimmung im Entschädigungserlass aufgenommen werden, wonach der Stadtrat für von Behörden eingesetzte beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen die Entschädigung für Sitzungen einheitlich festlegt.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. b und Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:

I. Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären vom 7. Februar 2018 wird wie folgt angepasst:

Art. 16 Geltungsdauer

aufgehoben

II. Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären vom 7. Februar 2018 wird wie folgt ergänzt:

Art. 7a Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Für die von Behörden eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen legt der Stadtrat die Entschädigung für Sitzungen fest.

III. Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung im Entschädigungserlass.

IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Der beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderates wird von seinem Büro verfasst.

VI. Veröffentlichung von Dispositivziffer I - III im amtlichen Publikationsorgan.

VII. Mitteilung von Dispositivziffer I - III an den Stadtrat.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Schulpflege
- 3.3 Sozialkommission
- 3.4 Baukommission
- 3.5 Ressortleitende
- 3.6 Ressort Finanzen
- 3.7 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber